

Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“**Abwägungsbeschluss****Abwägungsbeschluss****Inhaltsverzeichnis**

1.	Stand des Verfahrens	2
2.	Abwägung.....	4
2.1.	Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist	4
2.1.1.	Nachfolgende Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben.....	4
2.1.2.	Folgende Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der Zustimmung geäußert wurde, keine Einwände oder Anregungen gegeben wurden oder die Behörden/ Träger öffentlicher Belange und Gemeinden von dem Vorhaben nicht betroffen sind.	4
2.1.2.1.	Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 21.08.2014 (TÖB 13)	6
2.1.2.2.	Stellungnahme der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH vom 08.09.2014 (TÖB 14).....	7
2.1.2.3.	Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 04.09.2014 (TÖB 18)	8
2.1.2.4.	Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 11.09.2014 (TÖB 20)	9
2.1.2.5.	Stellungnahme der LMBV vom 01.09.2014 (TÖB 28)	10
2.2.	Abwägung von Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und von weiteren Beteiligten mit abwägungsrelevanten Hinweisen in Ihrer Stellungnahme	11
2.2.1.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	11
2.2.1.1.	Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Obere Naturschutzbehörde, Referat 407 (TÖB 25)	11
2.2.1.2.	Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, vom 22.09.2014 (TÖB 40)	14
2.2.1.3.	Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde, vom 22.09.2014 (TÖB 40/41)	16
2.2.1.4.	Stellungnahme des Fachbereiches Sicherheit, Untere Verkehrsbehörde vom 12.09.2014 (TÖB 42)	17
2.2.1.5.	Stellungnahme des Fachbereiches Bauen, Untere Bauaufsichtsbehörde vom 12.09.2014 (TÖB 44)	18
2.2.2.	Weitere Beteiligte/öffentliche Anregungen	20
2.2.2.1.	Stellungnahme der Öffentlichkeit (STN 01)	20

Anlage:**Auflistung der beteiligten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

1. Stand des Verfahrens

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat am 18. Juli 2012 beschlossen (Beschluss-Nr. V/2012/10628). Mit dem Vorentwurf erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Eine Bürgerversammlung wurde am 28. November 2012 durchgeführt. Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden zahlreiche Hinweise, Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Diese wurden durch die Verwaltung ausgewertet und einer internen Abwägung unterzogen. Insbesondere die Hinweise von Bürgern und der unteren Naturschutzbehörde führten zu einer Modifizierung der Planung (z. B. geringere Flächeninanspruchnahme auf der Deponie, Aufnahme der Sicherung und des Ausbaus des Rundweges als Planungsziel).

Mit der Planung für den Freizeit- und Erholungsraum werden die Grundlagen geschaffen, die es ermöglichen, das Potenzial des Hufeisensees und der ihn umgebenden Flächen besser zu nutzen und den See als Erholungsraum insbesondere für die Bevölkerung im Osten von Halle, aber auch als Raum mit stadtweiter Anziehungskraft zu entwickeln.

Der Bereich wird bereits sehr intensiv für Freizeit- und Erholung genutzt; allerdings erfolgt die Nutzung weitestgehend ungeordnet, was der Funktion als Erholungsraum, langfristig betrachtet, nicht dienlich ist. Insbesondere die intensive Nutzung der sensiblen Uferbereiche als Badestellen birgt Gefahren, die durch entsprechende Maßnahmen und eine Besucherlenkung gemindert werden können.

Das Planungskonzept bündelt die vielfältigen Entwicklungsabsichten und ordnet sie insbesondere unter Berücksichtigung erforderlicher Nutzungsbeschränkungen räumlich ein.

Folgende Nutzungen sind bislang angedacht:

- Rundweg
- öffentliche Badebereiche
- Camping- und Caravanplatz
- Golfplatz mit Klubhaus, Gastronomie, Wellness und Hotel
- Fußballgolfanlage
- Wassersportzentrum

Diese genannten Nutzungen sind teilweise bereits vorhanden und sollen weiterentwickelt werden. Neue Nutzungen sollen das Angebot an Freizeit- und Erholungsnutzungen für die Stadt Halle insgesamt ergänzen.

Für die Bewohner der anliegenden Siedlungsbereiche ist besonders in den Sommermonaten durch die erweiterten Angebote für Erholung und Freizeitgestaltung mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und einer Belastung durch Freizeit- und Verkehrslärm zu rechnen. Aus diesem Grund wurde parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Schallgutachten erstellt. Dabei wurde ausgehend vom „größten anzunehmenden Planungsfall“ ermittelt, ob die geplanten Nutzungen für die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen verträglich sind.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen, so dass nach den gesetzlichen Vorgaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig war. Die Artenschutzbetrachtungen sind ergänzend zum Bebauungsplan erfolgt und im Ergebnis sind in den Bebauungsplan Regelungen zum Artenschutz getroffen worden.

Der Stadtrat hat am 30. Oktober 2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ bestätigt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. V/2013/11896). Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Halle vom 13. November 2013 erfolgt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 21. November 2013 bis zum 23. Dezember 2013 in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde auch in einer Bürgerversammlung am 9. Dezember 2013 vorgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 7. November 2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11. Dezember 2013 aufgefordert.

Die im Rahmen der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die vorgebrachten abwägungsrelevanten Belange herausgearbeitet. Der entsprechende Beschlussvorschlag zu den abwägungsrelevanten Anregungen wurde dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Stadtrat hat am 25. Juni 2014 den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ gefasst (Beschluss-Nr. V/2014/12646).

Im Ergebnis der Abwägung fand eine Geltungsbereichsveränderung sowie eine Überarbeitung der Planzeichnung und Anpassung der textlichen Festsetzungen statt, welche eine erneute eingeschränkte Offenlage erforderlich machten.

Der Stadtrat hat am 25. Juni 2014 den Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ gefasst (Beschluss-Nr. V/2014/12647) sowie den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ bestätigt und ihn zur erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. V/2014/12648). Die Bekanntmachung zur erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Halle vom 9. Juli 2014 erfolgt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 21. Juli 2014 bis zum 22. August 2014 in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21. August 2014 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12. September 2014 aufgefordert. Die Nachbargemeinden wurden in der erneuten eingeschränkten Beteiligung nicht angeschrieben, da bereits im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf Zustimmung geäußert wurde oder keine Einwände oder Anregungen gegeben wurden.

Diese Vorlage enthält den Beschlussvorschlag zu den abwägungsrelevanten Anregungen, die in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und bei der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung eingegangen sind.

2. Abwägung

2.1. Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist

2.1.1. Nachfolgende Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben

Es sind keine Belange dieser Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd TÖB 1
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH TÖB 6
- MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH TÖB 8
- GDMcom mbH (Verbundnetz Gas AG) TÖB 10
- Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) TÖB 15
- Handwerkskammer Halle TÖB 16
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt TÖB 22
- Landesverwaltungsamt: obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Ref.307), obere Immissionsschutzbehörde (Ref. 402), obere Behörden für Wasserwirtschaft (Ref. 404) TÖB 25
- Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt TÖB 27
- Polizeirevier Halle, Verkehrsorganisation TÖB 30
- Unterhaltungsverband Untere Saale TÖB 32
- Landeszentrum Wald TÖB 47

2.1.2. Folgende Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der Zustimmung geäußert wurde, keine Einwände oder Anregungen gegeben wurden oder die Behörden/ Träger öffentlicher Belange und Gemeinden von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Die in den Stellungnahmen abgegebenen Hinweise, die nicht abwägungsrelevant sind, sind bei Objektplanungen für Hochbauten bzw. Erschließungsanlagen sowie bei der Realisierung des Bauvorhabens durch die ausführenden Firmen zu berücksichtigen. In einzelnen Punkten wurde in den Stellungnahmen um redaktionelle Klarstellung oder Korrektur in der Planzeichnung oder der Begründung gebeten. Diese werden zusätzlich aufgeführt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- Energieversorgung Halle Netz GmbH TÖB 7
- MITNETZ GAS mbH TÖB 9
- GDMcom mbH TÖB 11
- Gascade Gastransport GmbH TÖB 12
- 50Hertz Transmission GmbH TÖB 13
- Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH TÖB 14
- Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau TÖB 17

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt TÖB 18
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt TÖB 19
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt TÖB 20
- Landesverwaltungsamt: obere Landesplanungsbehörde (Ref. 309), obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Ref. 401), obere Behörde für Abwasser (Ref. 405), TÖB 25
- Landkreis Saalekreis TÖB 26
- LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH) TÖB 28
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle TÖB 31
- FB Umwelt, untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Abfallbehörde, untere Forstbehörde (Teilstellungsnahmen TÖB 39/40)
- FB Bauen, untere Denkmalbehörde TÖB 44

Die Stadt nimmt die Zustimmung der Behörden/Träger öffentlicher Belange und Gemeinden zur Kenntnis.

2.1.2.1. Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 21.08.2014 (TÖB 13)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor:

- *Planunterlagen auf CD*

Nach Prüfung in unseren Fachabteilungen können wir Ihnen mitteilen:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, vor allem des Punktes 6.2, haben wir festgestellt, dass in der Formulierung noch eine Kleinigkeit fehlt.

Wir bitten darum den Satz in Punkt 6.2 der Begründung wie folgt zu ergänzen:

[...] Bepflanzungen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens sind nur möglich, wenn dazu eine Vereinbarung zwischen dem künftigen Eigentümer der Bepflanzung und der 50Hertz Transmission GmbH abgeschlossen wird. [...]

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

An der Fortführung des Verfahrens möchten wir beteiligt werden.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Pkt. 6.2 der Satz wie vorgeschlagen korrigiert.

2.1.2.2. Stellungnahme der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH vom 08.09.2014 (TÖB 14)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend des vorliegenden 2. Entwurfs, Fassung Mai 2014, für das o.g. Bauvorhaben teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Gegen das Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Des Weiteren gelten uneingeschränkt unsere Stellungnahmen zum vorangegangenen Entwurf des B –Plan 185.

Außerdem korrigieren Sie bitte unter Punkt 4.4. Stadttechnische Erschließung:

...Entwässerung ... Wohnhäuser Krienitzweg ... Insellösung...

„Auf Grundlage der bestehenden Abwasserbeseitigungskonzeption ist die Wohnbebauung Krienitzweg der Tabelle 4.3 zugeordnet worden. Seitens der HWS ist keine zentrale oder semizentrale Erschließung geplant.“

Gem. bestehender Abwasserbeseitigungskonzeption (ABK) ist für die abwassertechnische Entsorgung der geplanten Bauflächen des B Plangebietes keine abwassertechnische Entsorgung an die zentrale Kläranlage Halle Nord sowie keine Entsorgung von Regenwasser zur Weiterleitung in die bestehenden Vorfluter vorgesehen. Die Bestätigung der aktualisierten ABK seitens der Genehmigungsbehörde steht jedoch noch aus.

Freundliche Grüße

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Pkt. 4.4 der Satz zur stadttechnischen Erschließung wie vorgeschlagen inhaltlich korrigiert (sinngemäß, nicht wörtlich).

Der Inhalt des letzten Absatzes der Stellungnahme wurde sinngemäß unter Pkt. 8.2 der Begründung aufgenommen.

2.1.2.3. Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 04.09.2014 (TÖB 18)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Meine Stellungnahmen vom 05.04.2013 und 02.12.2013 hinsichtlich der Gefährdung eines Lagefestpunktes der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt erhalte ich so aufrecht. Dieser Festpunkt ist nach VermGeoG LSA, § 5 gesetzlich geschützt. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung des Punktes absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung (E-Mail: nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de).

Einen Auszug aus den Nachweisen der Festpunkte zur Übersicht für die Lage des Punktes habe ich Ihnen bereits zukommen lassen.

Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Festpunkt wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wurde unter den nachrichtlichen Übernahmen ein Gliederungspunkt zum geodätischen Festpunkt (7.2.5) ergänzt.

2.1.2.4. Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 11.09.2014 (TÖB 20)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hier durch das LAGB zu vertreten sind, geben wir zu o.g. Planung/Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Markscheide- und Berechtigtenswesen und Altbergbau

Anmerkungen zu Pkt. 7.1.1 Altbergbau (Absätze 5 und 6):

Die Standsicherheit der Uferböschungen wurde 2002 untersucht. Dieses Gutachten ist bei den Planungen zu berücksichtigen bzw. auf die Notwendigkeit einer Aktualisierung zu prüfen (hier: fachkundige Abschätzung durch einen Sachverständigen für Böschungen).

Die Vermessung der Unterwasserböschung (2010) kann für Ihre Planungen genutzt werden, stellt jedoch keine Standsicherheitsuntersuchung dar.

Das LAGB plant derzeit keine weiteren Untersuchungen.

Bearbeiter: Frau Huch (Tel.: 0345-5212 226)

Hydrogeologie und Umweltgeologie

Die von mir in unserer Stellungnahme vom 17.04.2013 zum Entwurf gegebenen Hinweise und Bedenken wurden im vorliegenden „geänderten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 158 Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ berücksichtigt. Es gibt keine weiteren Hinweise.

Bearbeiter: Herr Papke (Tel.: 0345-5212 149)

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Absätze 5 und 6 unter Pkt. 7.1.1 der Begründung zum Bebauungsplan wurden entsprechend korrigiert.

2.1.2.5. Stellungnahme der LMBV vom 01.09.2014 (TÖB 28)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

die LMBV mbH hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2013 (EA-029-2013) detailliert Auskunft zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans gegeben. Diese Stellungnahme behält in allen Punkten weiterhin ihre Gültigkeit.

Aufgrund der Herauslösung des ursprünglich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindlichen Gebietes der Innenkippe ergibt sich dahingehend eine Anpassung, dass sich nunmehr 7 aktive Grundwassermessstellen der LMBV mbH innerhalb des Plangebietes befinden, welche quartalsweise in den Monaten Februar, Mai, September und Dezember gemessen werden. Diese Messstellen sind zwingend zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Ein ungehinderter Zugang zwecks Kontroll- und Wartungsmaßnahmen muss gewährleistet sein. Ein Rückbau der Messstellen ist nicht vorgesehen.

Aktualisierte Liste der Grundwassermessstellen Hufeisensee			
Bezugssystem: Gauß Krüger LS 110			
LMBV Nr.	Messstellename	RW [x]	HW [y]
716	716 54	4501642,9	5704008,6
1010	1010 54	4502228,8	5703638,8
1833	1833 54	4502199,7	5702830,3
3977	3977 54	4501849,7	5702913,2
3978	3978 54	4501816,3	5702944,1
4373	P3	4501382,5	5702876,5
4378	P1	4501112,1	5702973,8
43791	P2o	4501287,9	5703097,0

Die Lage der Grundwassermessstellen ist in der Ihnen mit der Stellungnahme vom 12.04.2013 übermittelten thematischen Karte ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zahl der Grundwassermessstellen wurde im Pkt. 7.3.2 der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend korrigiert.

2.2. Abwägung von Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und von weiteren Beteiligten mit abwägungsrelevanten Hinweisen in Ihrer Stellungnahme

2.2.1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

2.2.1.1. Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Obere Naturschutzbehörde, Referat 407 (TÖB 25)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Hier: Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde

Nach dem vorliegenden artenschutzfachlichen Gutachten (Myotis, 2013) ist der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei diesem Vorhaben nicht auszuschließen.

Auch bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 (1) BNatSchG strikt zu beachten. Diese Verbotsvorschriften unterliegen keiner planerischen Abwägung.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 27.06.2013 (Az: 4 C 1/12) ist die Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit unter Beachtung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. „Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass die bauplanungsrechtlichen und die naturschutzrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen generell unabhängig voneinander zu prüfen sind, hat der Senat nicht aufgestellt“ (a.a.O. Juris Rn. 5). „Ist über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB zu entscheiden, hat die zuständige Behörde daher auch die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen (Urteil vom 20. Mai 2010 - BVerwG 4 C 7.09 Rn. 35)“ (a.a.O. Juris Rn. 6).

Diese naturschutzrechtliche Zulässigkeit, hier ibs. für die geplanten Golfplatzflächen mit festgestellten artenschutzrechtlichen Konflikten, ist also bereits im Bebauungsplan abschließend zu prüfen. Das heißt, dass im Bebauungsplan die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgezeigten Konflikte zu bewältigen sind, bspw. durch eine konkrete Maßnahmenplanung zur Vermeidung der aufgezeigten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Ohne eine gutachterliche und behördliche Feststellung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Bebauungsplanes ist dieser auch bauplanungsrechtlich nicht zulässig.

Dazu führt das o.g. Urteil aus, wenn „artenschutzrechtliche Verbote naturschutzrechtlich nicht überwunden werden (können), stehen sie einem gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben als öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB zwingend entgegen. Das Vorhaben ist dann bauplanungsrechtlich unzulässig. Es decken sich also die bauplanungsrechtlichen Anforderungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, soweit sie "naturschutzbezogen" sind, mit den Anforderungen des Naturschutzrechts. Artenschutzrechtliche Verbote, von denen weder eine Ausnahme noch eine Befreiung erteilt werden kann, stehen einem ... genehmigungsbedürftigen Außenbereichsvorhaben deshalb stets zwingend entgegen, und zwar sowohl als verbindliche Vorschriften des Naturschutzrechts als auch als Belange des Naturschutzes i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Für eine "nachvollziehende" Abwägung (zum Begriff z.B. Urteil vom 19. Juli 2001 - BVerwG 4 C 4.00) ist kein Raum. Voraussetzung der nachvollziehenden Abwägung ist, dass die Entscheidung Wertungen zugänglich ist, die gewichtet und abgewogen werden können. Das ist bei zwingen-

den gesetzlichen Verboten nicht der Fall" (a.a.O. Juris Rn. 6).

Da auch für die mit dem vorliegenden Bebauungsplan verfolgten Ziele keine Tatbestandsvoraussetzungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG vorliegen, sind in den Bebauungsplan Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zwingend aufzunehmen. Dazu zählen CEF-Maßnahmen, bspw. zur Schaffung von Ersatzlebensräumen mit Habitatrequisiten für die Zauneidechse sowie ein umfangreiches Projekt zur möglichst vollständigen Umsiedlung der auf den Eingriffsflächen vorkommenden Zauneidechsen.

Ziel der artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten im räumlichen Zusammenhang sowie die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos der vom Vorhaben betroffenen besonders und streng geschützter Tierarten.

Dazu ist es allerdings erforderlich, die Maßnahmeblätter des Artenschutzbeitrages hinsichtlich Flächen und Ausführungsmethodik zu konkretisieren. So sind bspw. die Flächen für die Maßnahme ACEF 7 (Habitatflächen für die umzusiedelnden Zauneidechsen) flächenkonkret im Bebauungsplan festzusetzen. Ebenso sind die Methoden und die Zeiträume der Zauneidechsenumsiedlung zu konkretisieren (Maßnahme V_{ASB} 5).

Auch für die weiteren artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind die vorzuhaltenden Flächen bzw. anzuwendenden Methoden zu konkretisieren, um im Ergebnis einer im Genehmigungsverfahren durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung zweifelsfrei feststellen zu können, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt bzw. sicher vermieden werden können.

Diese artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in der Stellungnahme zitierten Urteile des BVerwG vom 27.06.2013 und vom 20.05.2010 beziehen sich auf Vorhaben nach § 35 BauGB, d.h. auf Bauvorhaben im unbeplanten Außenbereich. Für die zitierten Fälle ist es zutreffend, dass die zuständige Behörde bei der Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens (nach § 35 Abs. 1 BauGB) auch die naturschutzrechtliche Zulässigkeit prüfen muss. Dieses gilt nicht für Vorhaben im Geltungsbereich eines B-Planes wie beim B-Plan 158, zumal dieser als sogenannter Angebotsbebauungsplan aufgestellt wird. Daher kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass die naturschutzrechtliche Zulässigkeit eines konkreten Bauvorhabens, hier insbesondere für die Golfplatzflächen, bereits abschließend im B-Plan zu prüfen ist. Ziel des Artenschutzbeitrages zum Bebauungsplan ist es lediglich, zu prüfen, ob Belange des Artenschutzes der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes entgegenstehen und demnach zu einem unwirksamen Bebauungsplan führen würden.

Die geforderte gutachterliche und behördliche Feststellung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des B-Plans ist keine Voraussetzung für die baurechtliche Zulässigkeit eines lediglich auf Grundlage des Bebauungsplans beabsichtigtes Bauvorhaben. Damit korrespondiert auch das Urteil des BVerwG vom 25.08.1997 wonach die Gemeinde verpflichtet ist, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, die der späteren Vollziehbarkeit des B-Planes grundsätzlich entgegenstehen. Richtig ist, dass der Artenschutz nicht abwägungsfähig ist.

Anders als bei Planfeststellungen, bei denen andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich sind (§ 75 VwVfG), bedarf der Bebauungsplan zur Umsetzung noch eines dem entsprechenden antragsbezogenen bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens nach Landesbauordnung. Nach § 71 BauO LSA (Baugenehmigung, Baubeginn) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Diese öffentlich-rechtlichen Vorschriften, zu denen auch der Artenschutz zu zählen ist, sind im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Damit ist der Nachweis der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften durch den jeweiligen Vorhaben-

träger als zwingende Genehmigungsvoraussetzung bauvorhabensspezifisch mit den Antragsunterlagen auf Erteilung einer Baugenehmigung zu erbringen.

Nach dem Artenschutzfachbeitrag (ASB, Büro Myotis) zum Bebauungsplan ist im Gebiet das Vorkommen artenschutzrechtlich geschützter, gefährdeter Arten nach FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. Damit die artenschutzrelevanten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten, sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität) aufgezeigt.

Im B-Plan sind in den Textlichen Festsetzungen unter Pkt. 6.5 und 6.6 alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit Bodenbezug festgesetzt sowie die weiterhin erforderlichen, aber rechtlich im B-Plan nicht festsetzungsfähigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen als Hinweise aufgeführt. Die Festsetzungen im B-Plan werden soweit möglich präzisiert. In der Begründung zum B-Plan werden der Vollzug des B-Planes über die erforderliche Baugenehmigung und damit auch die rechtsverbindliche Absicherung aller gebotenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen genauer erläutert. Die im Artenschutzfachbeitrag aufgezeigten möglichen Konflikte sind in der Tat durch eine konkrete Maßnahmenplanung zur Vermeidung der aufgezeigten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu bewältigen, allerdings abschließend erst auf der Ebene der Baugenehmigung und nicht im B-Plan, der als Angebotsplanung keine unmittelbar abschließenden Rechtsfolgen für die Vorhabengenehmigung treffen kann. Dieses ist durch entsprechende Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und eine fachlich geeignete ökologische Bauüberwachung abzusichern. Für die Genehmigung von Bauanträgen zur Umsetzung der Festsetzungen des B-Planes ist der Nachweis der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Festsetzungen durch den Vorhabenträger zu erbringen. Für die Einhaltung der Vorschriften zum Artenschutz sind daher auf Ebene der Baugenehmigung die Maßnahmenblätter des Artenschutzbeitrags dahingehend zu konkretisieren, dass die Maßnahmenflächen und die Ausführungsmethodik definiert werden.

Im Ergebnis der Umweltprüfung zum B-Plan ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplans bei Einhaltung und Beachtung der Festsetzungen und Hinweise zum Ausgleichskonzept und zum Artenschutz keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Entscheidungsvorschlag:

Die Hinweise werden, soweit sie den Regelungsgehalt des Bebauungsplans betreffen, berücksichtigt.

2.2.1.2. Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, vom 22.09.2014 (TÖB 40)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen den 2. Entwurf des o.g. B-Planes bestehen keine Einwände, wenn in der Begründung Folgendes ergänzt wird:

Unter Punkt 6.2 der Begründung „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ wird darauf verwiesen, dass im 50m-Bereich der 380kV-Freileitung Ragow-Lauchstädt 503/504 beidseitig der Trassenachse Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen gelten. Die Baugrenze des TG5 –Sondergebiet Camping- befindet sich im Abstand von 35m, dargestellt auch in der Planzeichnung und kennzeichnet den nicht überbaubaren Bereich.

Zum eingeschränkten Nutzungsbereich innerhalb von 50m zur Trassenachse gibt es weder in der Planzeichnung noch in den textlichen Festsetzungen Aussagen.

Es wird als notwendig angesehen, den o.g. 50m-Bereich in der Planzeichnung zu kennzeichnen und die textlichen Festsetzungen mit dem Hinweis auf konkrete Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen zu ergänzen.

Eine diesbezügliche Festsetzung würde dann dem Ergebnis der von der Stadt Halle im Zusammenhang mit dem Abwägungsbeschluss zum B-Plan beauftragten Geräuschprognose „Geräuschemissionen und –immissionen durch Koronaentladungen entlang der 380kV-Hochspannungsfreileitungstrasse innerhalb des Sondergebietes Camping“ Rechnung tragen. Außerdem wird es als notwendig angesehen, unter Punkt 7.2.4. der Begründung eine diesbezügliche Ergänzung einzuarbeiten.

Im Blick auf die o.g. Geräuschprognose wird empfohlen, den Punkt 13.3.3. der Begründung zum B-Plan -Maßnahmen zum Immissionsschutz- ebenfalls dahingehend zu ergänzen, dass bei ggf. geplanter Nutzung des Campingplatzes in den Wintermonaten ein 80-90m Flächenstreifen um die Trassenachse nicht durch Zelte, Caravans Wohnwagen o.Ä. zu nutzen ist, da bei Schneefall mit erhöhter Geräuschentwicklung durch Koronaentladungen zu rechnen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den Nutzungsbeschränkungen im Freileitungsbereich wird auf der Planzeichnung ein Hinweis ergänzt (Hinweis 12). Auf eine zusätzliche textliche Festsetzung wird verzichtet, da mögliche Nutzungen in dem 15 m breiten Streifen, der nicht in der Bauverbotsszone liegt, mit dem Leitungsträger individuell abzustimmen sind.

Unter Pkt. 7.2.4 der Begründung wurde ein Querverweis auf Pkt. 6.2 eingefügt. Eine Wiederholung der bereits unter Pkt. 6.2 der Begründung getroffenen Aussagen ist nicht erforderlich.

Die Ergebnisse des Schallgutachtens „Geräuschemissionen und –immissionen durch Koronaentladungen entlang der 380-kV-Hochspannungsfreileitungstrasse innerhalb des Sondergebietes Camping“ wurden unter Pkt. 13.3.3 der Begründung ergänzt. Der Gutachter kommt darin zwar zu dem Ergebnis, dass bei Schneefall die Immissionsrichtwerte nachts erst ab einem Abstand von ca. 50 m zur Hochspannungstrasse eingehalten werden, jedoch stellt er auch fest, dass sich der Ansatz bei Schneefall, der für die Beurteilung von Koronageräuschen auf der „sicheren Seite“ liegt, nicht mehr dem begrifflichen Sinn eines Regelbetriebs zuordnen lässt, sondern er stößt statistisch gesehen an die Grenzen für sog. „seltene Ereignisse“ im Sinne von Ziffer 7.2 der TA Lärm.

Die TA Lärm gestattet Ausnahmen für seltene Ereignisse, für die wegen voraussehbarer Besonderheiten bei dem Betrieb einer Anlage Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an bis zu 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres zugelassen werden.

Der letzte Satz kann nicht nachvollzogen werden (Freihaltung 80 bis 90 m), da im Gutachten von 50 m gesprochen und Schneefall außerdem als seltenes Ereignis eingeschätzt wird (siehe oben).

Selbst im Fall, dass es mehr als 10 mal im Jahr zu Schneefällen kommen sollte, kann dies vernachlässigt werden, da das ausdrückliche Wintercamping nur von wenigen Campern praktiziert wird, diese dann ihre Zelte in einem Abstand von mindestens 50 m Abstand zur Hochspannungstrasse aufstellen können. Des Weiteren ist der Zeltplatz nicht für Ganzjahrescamper (Dauerstandplätze) vorgesehen ist.

Entscheidungsvorschlag:

Die Hinweise werden, soweit sie den Regelungsgehalt des Bebauungsplans betreffen, berücksichtigt.

2.2.1.3. Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, vom 22.09.2014 (TÖB 40/41)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Zu o. g. Vorhaben nimmt der Fachbereich Umwelt wie folgt Stellung:

Untere Naturschutzbehörde

Die textliche Festsetzung Nr. 5.2.1 im Entwurf des Bebauungsplans aus dem Jahr 2013, die die Beleuchtung von neun Spielbahnen ausdrücklich erlaubte, wurde in die Hinweise verschoben. Nach der Abwägung der eingegangenen Hinweise und Bedenken sollte diese Regelung aber komplett gestrichen werden. Dementsprechend ist die mögliche Beleuchtung von Spielbahnen auch unter den Hinweisen zu streichen. Wie bereits in der Stellungnahme vom 8.1.2014 ausgeführt, lehnt die Untere Naturschutzbehörde wegen des Schutzes der Vögel und Insekten entsprechend § 39 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG die Beleuchtung der Spielbahnen in Übereinstimmung mit der LAI-Richtlinie ab. Nach dieser Richtlinie sind ortsfeste Lichtquellen in der freien Natur wo immer möglich zu vermeiden, um schädliche Wirkungen auf Vögel und Insekten zu verhindern. In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass der Golfplatz nur während der Tageszeit genutzt werden soll. Insofern ist die Beleuchtung von Spielbahnen ohnehin nicht erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Infolge der Abwägung der Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf ist in den Festsetzungen 5.2.1 und 5.2.2 die Zulässigkeit von Beleuchtungen gestrichen worden. Es wurde darauf verzichtet, die Beleuchtung des Golfplatzes textlich festzusetzen.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Beleuchtungsanlagen nicht Regelungsgehalt des Bebauungsplanes. Dies ist vielmehr auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens angesiedelt. Aus diesem Grund wurde in der Planzeichnung ein entsprechender Hinweis auf die Beachtung der LAI-Richtlinie aufgebracht. Laut LAI-Richtlinie sind ortsfeste Lichtquellen in der freien Natur wo immer möglich zu vermeiden, um schädliche Auswirkungen auf Vögel und Insekten zu verhindern. Einen kategorischen Ausschluss von Beleuchtungsanlagen beinhaltet die LAI jedoch nicht und ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht angebracht.

Entscheidungsvorschlag:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

2.2.1.4. Stellungnahme des Fachbereiches Sicherheit, Untere Verkehrsbehörde vom 12.09.2014 (TÖB 42)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

hinsichtlich des geänderten Entwurfs des B-Planes Nr. 158 gibt es aus Sicht des FB Sicherheit, Abt. Straßenverkehr nachfolgende Hinweise:

Unter Punkt 6.3.3 Fußgänger und Radfahrer

„Im Bebauungsplan wurde der gesamte Rundweg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit einer Breite von 3,0 m festgesetzt. Hinter den Festsetzungen kann jedoch zurückgeblieben werden, d. h. der Ausbau des Weges kann auch in einer geringeren Breite erfolgen (die Mindestbreite von 2,50 m sollte aber nicht unterschritten werden).“

Die festgesetzte Breite von 3,0 m für den geplanten gemeinsamen Radweg/Gehweg wird uneingeschränkt befürwortet. Um den Nutzungsansprüchen der Fußgänger und der Radfahrer gerecht zu werden, ist für den Rundweg auch die Mindestbreite von 2,50 m sicher zu stellen (§ 2 Abs. 4 StVO und der allgemeinen VwV zu § 2 Abs.4 und RAS06).

Ein weiterer Hinweis bezieht sich auf eine Aussage auf Seite 107 der Begründung zum 2. Entwurf des Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“.

„Innerhalb des Plangebietes ist keine Wohnnutzung vorhanden. Diese befindet sich jedoch westlich, nordöstlich, südlich und südwestlich des Plangebietes (Krienitzweg, Wohnbebauung Halle-Büschdorf, Ortslage Kanena und Leuchtturmsiedlung).“

In der Begründung zum 2. Entwurf des B-Planes wird die Zulassung von Betriebswohnungen genannt. „Mit der Zulassung von Betriebswohnungen im TG 1 wird ermöglicht, dass der Betreiber der Gaststätte/des Hotels und/oder der Greenkeeper (Platzwart) auf dem Gelände des Clubhauses wohnen. Damit ist gewährleistet, dass anreisende Gäste jederzeit betreut werden können und das Gelände beaufsichtigt ist.“ (Seite 26)

Hier wird ein Widerspruch gesehen, dass innerhalb des Plangebietes keine Wohnnutzung vorhanden ist.

Weitere Hinweise oder Änderungen liegen nicht vor. Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, den im Bebauungsplan mit einer Breite von 3,00 m festgesetzten Rundweg in einer Mindestbreite von 2,50 m gemäß StVO sicherzustellen, da in der Begründung darauf verwiesen wird, dass hinter den Festsetzungen zurückgeblieben werden kann. Wie bereits im Rahmen des Abwägungsbeschlusses zum Entwurf ausgeführt, betreffen diese Anregungen weniger die Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern eher die Objektplanungen für die Wege. Sie sind deshalb in diesem Rahmen zu beachten. Auf die Planinhalte des Bebauungsplans ergeben sich insoweit keine Auswirkungen.

Des Weiteren wird ein Widerspruch zwischen der Aussage auf Seite 107 der Begründung, wonach innerhalb des Plangebietes keine Wohnnutzung vorhanden sei, diese sich jedoch westlich, nordöstlich, südlich und südwestlich des Plangebietes (Krienitzweg, Wohnbebauung Halle-Büschdorf, Ortslage Kanena und Leuchtturmsiedlung) befindet und der Zulässigkeit von Betriebswohnungen im Teilgebiet (TG) 1 (Begründung S. 26) gesehen.

Hierbei ist anzumerken, dass es sich im ersten Fall um die Beschreibung der gegenwärtigen Ist-Situation handelt, wonach innerhalb des Geltungsbereiches keinerlei Wohnnutzung anzutreffen ist. Dies steht in keinem Widerspruch zur Aussage auf Seite 26 der Begründung, welche die planerische Zielvorstellung für die geplante zukünftige Art der baulichen Nutzung wiedergibt. Eine Änderung oder Anpassung ist daher nicht erforderlich.

Entscheidungsvorschlag:

Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Planinhalte des Bebauungsplans.

2.2.1.5. Stellungnahme des Fachbereiches Bauen, Untere Bauaufsichtsbehörde vom 12.09.2014 (TÖB 44)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

Sehr geehrter Damen und Herren,

zum geänderten Entwurf Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufseiden-see“ ergeht durch den FB Bauen folgende Stellungnahme:

Untere Bauaufsichtsbehörde (Abt. 66.1):

Gegen den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufseiden-see“ bestehen keine Einwände, wenn in der Begründung Folgendes ergänzt wird:

Unter Pkt. 6.2 der Begründung „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ wird darauf verwiesen, dass im 50m-Bereich der 380-kV-Freileitung Ragow – Lauchstädt 503/504, beidseitig der Trassenachse Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen gelten. Die Baugrenze des TG 5 – Sondergebiet Camping – befindet sich im Abstand von 35m, dargestellt auch in der Planzeichnung, und kennzeichnet den nicht überbaubaren Bereich. Zum eingeschränkten Nutzungsbereich innerhalb von 50m zur Trassenachse gibt es weder in der Planzeichnung noch in den textlichen Festsetzungen Aussagen.

Es wird für notwendig erachtet, den 50m-Bereich in der Planzeichnung ebenfalls zu kennzeichnen und die textlichen Festsetzungen mit dem Hinweis auf Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen zu ergänzen.

Eine diesbezügliche Festsetzung würde auch dem Ergebnis der von der Stadt Halle (Saale) im Zusammenhang mit dem Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan beauftragten Gutachten zu „Geräuschemissionen und -immissionen durch Koronaentladungen entlang der 380-kV-Hochspannungsfreileitungstrasse innerhalb des Sondergebietes Camping“ Rechnung tragen.

Außerdem wird empfohlen, unter Pkt. 7.2.4. der Begründung eine diesbezügliche Ergänzung einzuarbeiten.

Hinsichtlich des o.g. Gutachtens wird empfohlen, den Pkt. 13.3.3 der Begründung zum Bebauungsplan – Maßnahmen zum Immissionsschutz – ebenfalls zu ergänzen um die Aussage, dass bei ggf. geplanter Nutzung des Campingplatzes in den Wintermonaten im Bereich

von 80-90m zur Trassenachse nicht durch Caravans oder Wohnwagen zu nutzen ist, da bei Schneefall mit höherer Geräuschentwicklung durch Koronaentladungen zu rechnen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den Nutzungsbeschränkungen im Freileitungsbereich wird auf der Planzeichnung ein Hinweis ergänzt (Hinweis 12). Auf eine zusätzliche textliche Festsetzung wird verzichtet, da mögliche Nutzungen in dem 15 m breiten Streifen, der nicht in der Bauverbotsszone liegt, mit dem Leitungsträger individuell abzustimmen sind.

Unter Pkt. 7.2.4 der Begründung wurde ein Querverweis auf Pkt. 6.2 eingefügt. Eine Wiederholung der bereits unter Pkt. 6.2 der Begründung getroffenen Aussagen ist nicht erforderlich.

Die Ergebnisse des Schallgutachtens „Geräuschemissionen und -immissionen durch Koronaentladungen entlang der 380-kV-Hochspannungsfreileitungstrasse innerhalb des Sondergebietes Camping“ wurden unter Pkt. 13.3.3 der Begründung ergänzt. Der Gutachter kommt darin zwar zu dem Ergebnis, dass bei Schneefall die Immissionsrichtwerte nachts erst ab einem Abstand von ca. 50 m zur Hochspannungstrasse eingehalten werden, jedoch stellt er auch fest, dass sich der Ansatz bei Schneefall, der für die Beurteilung von Koronageräuschen auf der „sicheren Seite“ liegt, nicht mehr dem begrifflichen Sinn eines Regelbetriebs zuordnen lässt, sondern er stößt

statistisch gesehen an die Grenzen für sog. „seltene Ereignisse“ im Sinne von Ziffer 7.2 der TA Lärm.

Die TA Lärm gestattet Ausnahmen für seltene Ereignisse, für die wegen voraussehbarer Besonderheiten bei dem Betrieb einer Anlage Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an bis zu 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres zugelassen werden.

Der letzte Satz kann nicht nachvollzogen werden (Freihaltung 80 bis 90 m), da im Gutachten von 50 m gesprochen und Schneefall außerdem als seltenes Ereignis eingeschätzt wird (siehe oben).

Selbst im Fall, dass es mehr als 10 mal im Jahr zu Schneefällen kommen sollte, kann dies vernachlässigt werden, da das ausdrückliche Wintercamping nur von wenigen Campern praktiziert wird, diese dann ihre Zelte in einem Abstand von mindestens 50 m Abstand zur Hochspannungstrasse aufstellen können. Des Weiteren ist der Zeltplatz nicht für Ganzjahrescamper (Dauerstandplätze) vorgesehen ist.

Entscheidungsvorschlag:

Die Hinweise werden, soweit sie den Regelungsgehalt des Bebauungsplans betreffen, berücksichtigt.

2.2.2. Weitere Beteiligte/öffentliche Anregungen

Im Rahmen der erneuten eingeschränkten Offenlage wurde 1 Anregung vorgebracht. Diese Stellungnahme wurde ausgewertet und die vorgebrachten abwägungsrelevanten Belange herausgearbeitet und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Abwägung, ist die Stellungnahme im Original angefügt.

2.2.2.1. Stellungnahme der Öffentlichkeit (STN 01)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung
Bebauungsplan Nr. 158 "Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee"
- 2. Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bekräftige ich meine Einwendung gegen die Planungen am und um den Hufeisensee wie folgt:

> Kein Verkauf von Ackerfläche aus städtischem Eigentum:

Die 1992 auf dem Umweltgipfel von Rio verabschiedete Biodiversitäts-Konvention der UN hat Bestimmungen für den Umgang mit den natürlichen Ressourcen der Menschheit erlassen. "Die Ziele dieses Übereinkommens (...) sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile", heißt es in dem Papier.

Mit dem im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Golfplatzes geplanten Verkauf von landwirtschaftlicher Nutzfläche beraubt sich die Stadt dieser wichtigen Ressource und der Möglichkeit einen eventuell einmal notwendigen Eigenversorgung von dieser derzeit noch vorhandenen etwa 92 ha großen Fläche.

- Der Abtrag des "Oberbodens wird im Bereich des Golfplatzes für die Geländemodellierung wieder eingebaut, so dass er im Plangebiet erhalten wird" (F.1 und F.7 Abwägungsbeschluss) bedeutet trotz alledem den Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Die "ökologische Aufwertung" (Abwägungsbeschluss 2.2.2. Weitere Beteiligte/öffentliche Anregungen) sowie das mehrfache Berufen auf den REP (Abwägungsbeschluss bspw. K.2) bietet hierfür keinen Ersatz.

- Bis zu geschätzten 90 Arbeitsplätzen (Gastronomie im Mindestlohnbereich) nach meinem Dafürhalten auch nicht (J.5 Abwägungsbeschluss).

> Keine Umnutzung von Ackerland:

Auch wenn im Abwägungsbeschluss K.1, und nicht nur an dieser Stelle, auf die Begründung zu Punkt 5.5.4.1. des REP hingewiesen wird, so bin ich nach wie vor gegen das Umwandeln von Acker in Grünfläche, Golfplatz.

Ich verweise auf meine Anmerkungen zuvor zu 'Kein Verkauf von Ackerfläche aus städtischem Eigentum'.

Ergänzend hierzu füge ich an:

In der Umweltprüfung wird unter 13.1.2.2 Boden

"Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft die Bodenfruchtbarkeit als ein Kriterium der Lebensraumfunktion nicht beeinträchtigt ist. Die Erfüllung der Bodenfunktion ist insgesamt weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. ... Insbesondere die sehr hohe Bodenfruchtbarkeit führt zu einer sehr hohen Gesamtbewertung der Bodenfunktion auf den Ackerstandorten."

meine Ansicht (geäußert in der Einwendung vom 14.12.2013),

"... dass sich durch die Landwirtschaft ein Eintrag von Umweltgiften in den See (oder auch in den Boden) vermuten lässt, ist vielleicht berechtigt. Doch der Umstand kann mittels (kommunal-)politischer Entscheidung abgestellt werden."

bestätigt.

> Schutz des Wassers vor Pestizideintrag durch Landwirtschaft?

In der Umweltprüfung wird unter 13.1.2.3 Wasser erläutert:

"Das Gewässer wird seitens des LHW als oligotroph eingeschätzt. Oligotroph sind Gewässer mit wenig Nährstoffen und daher geringer organischer Produktion."

Damit ist die Aussage, der Düngereintrag durch den Ackerbau sei höher anzunehmen als der durch das Düngen des Golfrasens hinfällig.

Somit ist die Umnutzung von Acker zu Grünfläche nicht zwingend erforderlich. Ebensovienig der Schutz des Wassers vor Pestizideintrag durch Landwirtschaft.

Der Bebauungsplan Nr. 158 ist in dieser Hinsicht keine Entscheidung zum Umweltschutz sondern eine politische und stadtplanerische

(A Teil I der Begründung - Städtebaulicher Teil, 1 Erfordernis der Planaufstellung - Ziele und Zwecke der Planung "Ziel und Zweck der Planung = die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB").

> Keine Lichtverschmutzung durch die Beleuchtung Golfplatz:

Ich erhebe Einwendung gegen die Festlegung in der Begründung zum 2. Entwurf im Punkt 7.3.8.

Damit wird die Beleuchtung der Golfbahnen im Bereich des Golfplatzes und der Übungsflächen zugelassen.

Auch wenn im Abwägungsbeschluss unter I.7 darauf verwiesen wird, erst in einem Baugenehmigungsverfahren werde die Verträglichkeit endgültig beurteilt, spreche ich mich schon jetzt gegen die Einräumung der Möglichkeit einer weiteren Lichtverschmutzung aus.

> Wiedereingliederung der Innenkippe:

Ich bitte die Innenkippe wieder in den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 158 "Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee" aufzunehmen und dafür die Festsetzung

- Dauerhafter Erhalt als "sensibler Naturraum"; keine bauliche und/oder Sportnutzung zulässig - vorzunehmen.

Damit wäre gewährleistet, dass die A/E der Maßnahmefläche 6 nicht neuerlich überplant wird.

Zudem wäre, was unter 6.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgelegt

"Weiterhin sind Zauneidechsen vor Baubeginn abzusammeln und auf einer geeigneten Fläche im Bereich der Innenkippe (Maßnahmenfläche M 6; Teilfläche des Flurstücks 461, Gemarkung Karera, Flur 1) wieder auszubringen."

und im Abwägungsbeschluss A.21 bekräftigt wurde

"Auf der Innenkippe (Maßnahme M 6) werden ergänzend zu den hier bereits vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen

4.2 Baubestand (aktuelle Nutzungen) - Im Bereich der Innenkippe im Zentrum des Plangebietes sowie auf Flächen im Südwesten bzw. Nordwesten des Sees sind (Bebauungsplan Nr. 8.1 = HES-)Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt. -

Requisiten für Zauneidechsen eingebracht. Eine Eignung der Innenkippe ist aufgrund der bereits vorhandenen Vegetationsausstattung und unter Berücksichtigung des Entwicklungszieles dieser Ausgleichsmaßnahme gegeben."

nicht nur für die kommenden 10 bis 15 Jahre (Ausführung des Bebauungsplanes) gesichert.

> Ein Teil von "Weitere Anmerkungen für meine Ablehnung" in der Einwendung vom 14.12.2013 fallen unter die Ausführung 2.2.2.

Weitere Beteiligte/öffentliche Anregungen im Abwägungsbeschluss "Der Buchstabe „Z“ kennzeichnet Anmerkungen und Anregungen, die im Sinne der Abwägung keine bauplanungsrechtliche Relevanz besitzen."

Ich halte die Punkte 1 bis 4 dennoch gerade im Hinblick auf die Wohnqualität "Freibad" und dem Druck auf den Hufeisensee ursächlich und damit städtebaulich beachtenswert.

Beine Bedenken in den Punkten 7, 8, 9 sind noch nicht in allen Teilen ausgeräumt.

Auch sehe ich nach wie vor bei Umsetzung der Planungen, bestimmt für eine längere Zeit, Beeinträchtigung und Einschränkungen für das "wichtige Rückzugsgebiet für die Tier- und Pflanzenwelt im ansonsten an wertvollen Biotopen recht armen Halleschen Osten."

Fragen zur 'Begründung zum 2. Entwurf' vom 20.05.2014

- die Seite 57 ist leer (zwischen Abwasser und Regenwasser), was und wann wird hier noch eingefügt? Ich möchte dazu benachrichtigt werden.
- auf Seite 103 heißt es unter 13.2.2.1 Planungsprognose (Planungs-Prognose), Tiere und Pflanzen:
"Mit Ausnahmen des Parkplatzes P 5, der auf einer Ackerfläche ausgewiesen ist, werden ..."
Ein Versehen?
P 4 an der Anbindung Alte Schmiede/Anbindung Leipziger Chaussee liegt auf der derzeitigen Ackerfläche. P 5 liegt nach FNP in einer Grünfläche. Sollte diese noch Acker sein, dann würden zwei Parkplätze auf Acker angelegt.
- Auf Seite 107 wird unter 13.2.2.2 Status-Quo-Prognose hingewiesen,
"Auch auf der Innenkippe nimmt der Weißdornbestand zu, so dass das Offenland zunehmend verbuschen würde."
Da die Innenkippe im 2. Entwurf nicht mehr im Planungsgebiet liegt, ist hier keine Änderung, Verbesserung erreicht. Pflege von Gehölzen und Wiesen ist im Gelände um den Hufeisensee auch künftig erforderlich.
Wäre es nicht sinnvoll, die Innenkippe dauerhaft von weiteren Planungen zu befreien?

Stellungnahme der Verwaltung

In der Stellungnahme werden zahlreiche Punkte benannt, welche bereits im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf vorgebracht wurden.

Diese erneut vorgebrachten Anregungen wurden bereits im Rahmen der Abwägung ausgewertet und die vorgebrachten abwägungsrelevanten Belange herausgearbeitet. Der entsprechende Beschlussvorschlag zu den abwägungsrelevanten Anregungen wurde dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Stadtrat hat am 25. Juni 2014 den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ gefasst (Beschluss-Nr. V/2014/12646).

Infolge der Abwägung wurde der Bebauungsplan in einzelnen Punkten geändert und ergänzt, sodass eine erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung erforderlich wurde.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB kann nach einer Änderung des Entwurfes infolge der Abwägung bestimmt werden, dass die erneut einzuholenden Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgeben werden können. Darauf wurde in der erneuten Bekanntmachung im Amtsblatt vom 9. Juli 2014 ausdrücklich hingewiesen. Demzufolge bedürfen diese erneut vorgebrachten Anregungen keiner erneuten Abwägung.

Entscheidungsvorschlag:

Die erneut vorgebrachten Anregungen bleiben unberücksichtigt.

Auf Seite 3 der Stellungnahme wird jedoch eine neue Anregung vorgebracht, welche sich auf die geänderten Punkte des Bebauungsplanentwurfs bezieht.

>Wiedereingliederung der Innenkippe:

Ich bitte die Innenkippe wieder in den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ aufzunehmen und dafür die Festsetzung - Dauerhafter Erhalt als „sensibler Naturraum“; keine bauliche und/oder Sportnutzung zulässig- vorzunehmen.

Im Ergebnis der o.g. Abwägung wurde auf die Festsetzung eines Baufeldes zur Errichtung einer Wakeboardanlage auf der Innenkippe verzichtet. Demzufolge war eine Neuordnung der Flächenverhältnisse und -nutzungen in diesem Bereich nicht mehr erforderlich. Daraus resultierend erfolgte eine Herauslösung der Innenkippe aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich wurde um die Fläche der Innenkippe verkleinert.

Durch den Entfall der Festsetzungen zur Errichtung einer Wakeboard-Anlage wird der besonders sensible Naturraum der Innenkippe vorläufig unangetastet bleiben. Dies bedeutet, dass die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin ermöglicht wird und die bestehenden Ausgleichsmaßnahmen für die HES erhalten bleiben. Zudem werden auf der Innenkippe (Maßnahme M 6) ergänzend zu den hier bereits vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen Requisiten für Zauneidechsen eingebracht. Eine Eignung der Innenkippe ist aufgrund der bereits vorhandenen Vegetationsausstattung und unter Berücksichtigung des Entwicklungszieles dieser Ausgleichsmaßnahme gegeben. Ebenso bleiben die Wald- und Gehölzbestände sowie die Offenlandbereiche auf der Innenkippe sowie alle Brutplätze bzw. Lebensräume für hier vorkommende Tiere erhalten.

Dementsprechend stellt der Naturraum der Innenkippe so gegenüber den intensiver genutzten Bereichen westlich und südlich des Hufeisensees auf nicht absehbare Zeit einen entsprechenden Ruhe- und Pufferbereich dar. Den naturschutzfachlichen Anforderungen wird somit in entsprechendem Maße Rechnung getragen. Eine Wiedereingliederung der Innenkippe wird daher nicht als erforderlich erachtet.

Da die Innenkippe nunmehr im Außenbereich verbleibt und demzufolge nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, ist eine Bebauung weitgehend ausgeschlossen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.

Die *redaktionellen Hinweise* zur Begründung des zweiten Entwurfs werden wie folgt berücksichtigt:

Nach Seite 57 sollte nichts eingefügt werden, sondern es wurde im Textdokument ein „Seitenumbruch“ an der falschen Stelle eingefügt. Dieser wird in der Satzungsfassung entfernt.

Der Text unter Pkt. 13.2.2.1 wird dahingehend korrigiert, dass neu formuliert wird: *„Mit Ausnahme der Parkplätze P 4 und P 5, die auf einer Ackerfläche ausgewiesen sind, werden ...“*

Der Satz unter Pkt. 13.2.2.2, der sich auf die Innenkippe bezieht wird gestrichen, da sie nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt.